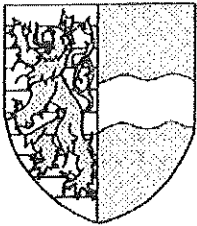


Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates/Extrait du registre aux délibérations du conseil communal

PROVINZ / PROVINCE DE
Lüttich / Liège

SITZUNG vom 25. März 2025

GEMEINDEVERWALTUNG
ADMINISTRATION COMMUNALE
Von / de



4770 AMEL

In öffentlicher Sitzung



Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;
PAUELS A., ARENS F., HEYEN P., JACOBS T., Schöffen;
WIESEMES S., DURBEN S., SPIES P., MERTES S., COMOTH E.,
MOLLERS A., CALLES-HENNES N., KRINGELS A.,
WEIDMANN-WIRTZ K., MÜLLER D., GALLO L., GRÄFE-KOHN
C., Mitglieder;
LENTZ J., Generaldirektor.

Gegenstand : Festsetzung der Gebühr für die Benutzung von kommunalen Erddeponien

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 § 1 und 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nichtgütlichen Beitreibung von steuerlichen und nichtsteuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

In Erwägung dessen, dass unbelasteter Erdaushub aus der Gemeinde AMEL auf den kommunalen Deponien von verschiedenen Benutzern sachgemäß entsorgt werden kann;

In Erwägung dessen, dass die Benutzung der Erdaushubdeponien der Gemeinde AMEL gebührenpflichtig ist;

In Erwägung dessen, dass die vorliegende Gebühr das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn JACOBS, Schöffe für Öffentliche Arbeiten, Wasserdienst, Kulte und Friedhöfe;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Für das Rechnungsjahr 2025 wird zu Gunsten der Gemeinde eine Gebühr erhoben für die von den Gemeindediensten ausgeführten Räumungsarbeiten auf kommunalen Deponien.

Artikel 2. Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, die den Antrag gestellt und unterzeichnet hat.

Artikel 3. Der Betrag dieser Gebühr beträgt : 5 €/Tonne abgeladener Erde.

Artikel 4. Bei Erdmengen, die keine volle Tonne betragen, wird die Gebühr proportional zur Menge des abgeladenen Materials berechnet.

Artikel 5. Das Gewicht des Erdaushubs wird durch die vor Ort befindliche Waage bestimmt.

Artikel 6. Die in Artikel 3 erwähnte Gebühr ist zahlbar nach Erhalt der von der Gemeinde ausgestellten Rechnung. Diese Einnahmen werden im Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres unter Artikel 876/161-01 gebucht.

Artikel 7. Bei Bestreitung der Gebühr erfolgt die Beitreibung des Betrags durch Zivilverfahren.

Artikel 8. Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 9. Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Für den Gemeinderat :

Der Generaldirektor,
gez. LENTZ J.

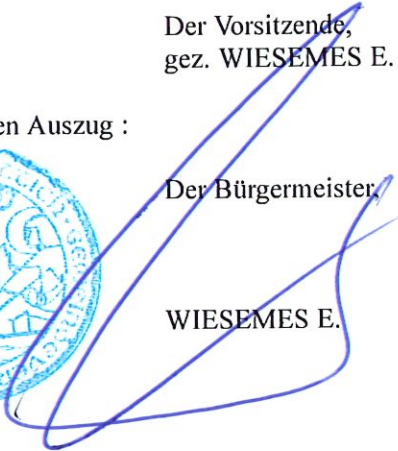
Der Vorsitzende,
gez. WIESEMES E.

Für gleich lautenden Auszug :

Der Generaldirektor,

LENTZ J.



Der Bürgermeister,

WIESEMES E.